Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges

Freitag, 6. November 2015 **www.GmbH-GF.de** **45. KW 2015**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

ob *Flowtex*, *Schlecker* oder *Hess-AG*: Der Grat zwischen riskantem Geschäftsmodell und Betrug ist schmal. Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) dazu einen interessanten Fall entschieden. Tenor: *„Der Geschäftsführer haftet für alle Schäden aus einem Schwindelunternehmen“* – also einem Unternehmen, das von vorneherein auf Betrug angelegt ist (Urteil vom 14.7.2015, VI ZR 463/14). Was macht den Unterschied zum Risiko-behafteteten Geschäftsmodell? Der BGH verlangt, dass bei einem Verfahren gegen den Geschäftsführer das zugrunde liegende Geschäftsmodell ausführlich geprüft wird. Es genügt nicht, dass sich aus dem Geschäft ein Schaden (Insolvenz, Gläubigerschädigung) ergibt. Alle Annahmen des Geschäftsmodells (Produkt, Marktanalysen, Preise, Umsatzentwicklung, Werbeaussagen, Vertrieb) müssen gewürdigt werden. Wenn darin offensichtliche Fehleinschätzungen zugrunde gelegt wurden, handelt es sich um ein „Schwindelunternehmen“. **Ihre Aufgabe als Geschäftsführer lautet also:** Sie müssen das Geschäftsmodell, für das Sie verantwortlich handeln, im Detail kennen und im Detail beurteilen können. Dass Sie lediglich das operative Geschäft geführt haben, genügt nicht für eine (persönliche) Haftungsfreistellung.

Für die Praxis: Aufpassen müssen Fremd-Geschäftsführer, die keine große geschäftliche Erfahrung haben und die sich in einer neuen Branchen bewerben. Z. B. als Geschäftsführer im Sicherheitsgewerbe, in der Zeitarbeit oder in Geschäftsmodellen, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auf dem Kicker der Behörden stehen (Gastronomie, Bau, Gebäudereinigung, Spedition usw.). Aber auch – wie im Urteilsfall – in der Finanzbranche (Beteiligungsverträge, Stille Beteiligungen) und bei der Anlageberatung.

Mit besten Grüßen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

+ + +

Mini-Geschäftsführer: Ist eine geringfügige Beschäftigung möglich?

Um es vorweg zu nehmen: JA – aber ! Nicht alle Unternehmen beschäftigen einen Geschäftsführer, der im Fulltime-Job für die GmbH tätig ist oder sein muss. So fallen z. B. in der Vermögen verwaltenden GmbH, in der GmbH & Co. KG oder in der Freiberufler-GmbH oft nur wenige Geschäftsführungs-Aufgaben an. Aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg ergibt sich hier eine interessante Gestaltungsmöglichkeit. Und zwar immer dann, wenn der Geschäftsführer nicht beherrschend an der GmbH beteiligt ist. Im Urteil heißt es nämlich: *„Der Geschäftsführer mit beherrschender Beteiligung hat keinen Anspruch auf Lohnsteuer-Pauschalierung“* (§ 40a Abs. 2a EStG). Im Umkehrschluss hieße das: Der Nicht beherrschend beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer kann die pauschale Lohnsteuer beanspruchen (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.7.2015, 11 K 3633/13). Begründung: Wird der Geschäftsführer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig (hier: 400 EUR, seit 2012 450 EUR), muss das Finanzamt die 20 % - Pauschalsteuer dafür akzeptieren. Laut Sozial-Rechtsprechung entspricht die Tätigkeit des Geschäftsführers immer dann der einer Beschäftigung als Arbeitnehmer, wenn er weisungsgebunden tätig ist. Das ist immer dann der Fall, wenn er nicht beherrschend ist (Beteiligung < 50 % und keine Sperrminorität vorliegt).

Für die Praxis: Das Finanzgericht hat Revision zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzbehörden das so nicht durchgehen lassen und eine Entscheidung des BFH zur Sache anstreben. Damit besteht jetzt die Chance, dass der BFH endgültige Rechtssicherheit in der Sache schafft. Im Falle eines geringfügig beschäftigten Gesellschafters hatte zuvor das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ebenfalls entschieden, dass eine Pauschalierung für einen 100%-Alleingesellschafter mit geringfügiger Berater-Tätigkeit für die GmbH nicht möglich ist (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.2.2014, 6 K 1485/11). Dieses Urteil ist rechtskräftig. Wir halten Sie auf dem Laufenden. Bis dahin besteht bei einer solchen Gestaltung weiterhin ein latentes Prozessrisiko.

+ + +

Ende der Netzneutralität: Die Mehrkosten für alle kleineren Firmen

Erfahrungen, was da kommt, machen Kollegen, die via mobile Kommunikation größere Datenmengen bewegen, z. B. Powerpoints verschicken oder Angebots-Kataloge befördern. Die 2 GB Datenmenge, die der Grundtarif monatlich abdeckt, ist schnell aufgebraucht. Der Kollege zahlt ab der 2. Woche einen 70 % höheren Tarif, damit die Daten-Übertragung nicht 20mal länger dauert. IT-Experten rechnen mit Mehrkosten für die Standard-Kommunikation im Unternehmen (E-Mail, Internet) von 30 bis 35 %. Noch teurer wird die mobile Kommunikation: Hier müssen Sie mit Aufschlägen bis zu 70 % rechnen, wenn Sie die gleiche Leistung haben wollen. Betroffen sind nicht nur Unternehmen, die riesige Datenmengen transportieren (Clips, Fotos usw.). Die neuen Tarifstufen werden jedes Unternehmen und selbst Sie als privaten Nutzer treffen, sobald Ihre Kommunikation mehr als ein paar Text-E-Mails, SMS, gelegentliche FB-Einträge und ab und zu eine WhatsApp- oder Twitter-Nachricht umfasst.

Für die Praxis: Richten Sie Ihr Unternehmen darauf ein, dass die bisher unerheblichen Kommunikationskosten steigen werden. Verschaffen Sie sich einen Überblick über ihre Datenmengen und über die zukünftige Kostenstruktur. Prüfen Sie, ob die internen Vorga-

ben für die E-Mail- und Internet-Nutzung angepasst werden müssen (Vorgaben für private Nutzung, Dokumentation, mobile Ausstattung, Auslagerung von Daten „cloude“ bzw. internen Datenhaltung, Komplett-Umstellung auf ein Intranet).

+ + +

Dynamic Pricing: Wie flexibel planen Sie Preise und Umsatz

Beim Tanken hat sich Dynamic Pricing (dynamisches Preismanagement) flächendeckend durchgesetzt. Man hat sich daran gewöhnt und stellt sein Tankverhalten entsprechend darauf ein. Einige Internet Anbieter und -Shops praktizieren bereits seit einigen Jahren unterschiedliche Preise je nach Besteller, Bestellvorgang oder Bestellzeit (Tag, Nacht, Ferien usw.). Tendenz: Im Internet ist Dynamic Pricing in allen Branchen auf dem Vormarsch. Im Einzelhandel darf weiter vor Ort gefeilscht werden. **Fakt ist:** Es gibt keine Preisverordnung oder sonstige gesetzliche Vorschrift, die dynamische Preise untersagt. Allerdings gibt die Preisauszeichnungsverordnung die Richtung vor. Außerdem müssen laut BGH die Preise in den Suchmaschinen stets aktuell sein (I ZR 123/08). Preise müssen klar und eindeutig ausgezeichnet sein. Das betrifft die Angabe zur Mehrwertsteuer, Versandkosten usw.. Darauf Rabatte, Skonti und Nachlässe zu gewähren ist in allen Branchen möglich (und üblich), auch für Dienstleistungen oder handwerkliche Angebote. Gegenüber den Internet-Anbietern gibt es aber einen entscheidenden Nachteil: Hier kann man den ausgezeichneten Preis jederzeit auch nach oben ändern, z. B. wenn man weiß, dass der potenzielle Käufer eine hohe Kaufbereitschaft hat. Das ist bei einer Auslegware nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich. Einige der großen Einzelhändler testen dazu zwar variable Preisauszeichnungs-Systeme. Allerdings werden diese längst noch nicht flächendeckend eingesetzt auch nicht unter optimierten Bedingungen getestet. Eine stündliche oder gar minütliche Änderung der Preise wird u. E. auch hier (noch) nicht praktiziert, aber es wird viel experimentiert. Wie halten Sie es mit den Preisen?

Für die Praxis: Die Bedeutung der Preis-Vergleichs-Portale wird abnehmen, weil die dynamischen Preise damit nicht mehr erfasst werden können. Zum anderen werden sich die Verbrauchergewohnheiten ändern: Wie beim Tanken werden müssen sich die Verbrauchen bei immer mehr Produkten auf dynamische Preise einstellen (Fliegen, Hotels, sonstige Produkte, Lebensmittel, Drogerieartikel usw.). Es gilt: Wer Preissteigerungen und Höchstpreise nicht mitnimmt, erzielt nur unterdurchschnittliche Rendite. Probieren Sie etwas an der Preisfront. Z. B. auch, indem Sie Kapazitätsengpässe zu Hoch-Preisen nutzen und Kapazitätsüberhänge mit Preissenkungen kompensieren. Das gilt für nahezu alle Branchen – auch für Handwerk und Einzelhandel. Fantasie ist gefragt.

+ + +

Werbebrief darf nicht wie eine amtliche Mitteilung wirken: Wenn Ihr Unternehmen Werbebriefe verschickt, dürfen die nicht wir offizielle amtliche Mitteilungen aufgemacht sein. Das betrifft sogar den Umschlag. Hier muss die Absenderadresse für den Empfänger deutlich und eindeutig vermerkt werden (Landgericht Braunschweig, Urteil vom 19.3.2015, 21 O 726/14).

Für die Praxis: Vorsicht ist auch geboten bei der Kennzeichnung der Werbe-Sendung mit „vertraulich“. Auch textliche und grafische Zusätze wie „Zuteilungs-Code“ oder „Zuteilungs-Benachrichtigung“ werden von Gericht abgemahnt. In diesen Fällen bestehen gute Chancen auf Durchsetzung einer Unterlassungserklärung – verbunden mit den damit anfallenden Kosten für Gericht und Anwalt.

+ + +

Geschäftsführer privat – Fahren mit einem ausländischem Führerschein: Eine im Ausland erworbene Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs, wenn aufgrund einer rechtkräftigen gerichtlichen Entscheidung im Inland keine neue Fahrerlaubnis hätte erteilt werden dürfen (OLG Braunschweig, Urteil vom 27.5.2015, 1 Ss 24/15).

Für die Praxis: Fahren Sie dennoch mit einem ausländischen Führerschein, gilt das als „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ und ist strafbar. Allerdings nur, wenn der Entzug der Fahrerlaubnis zum Tatzeitpunkt ins Verkehrszentralregister eingetragen ist. Hier könnten betroffene Geschäftsführer, die den Führerschein auf Zeit entzogen bekommen, nochmals juristisch nachhaken.

+ + +

Umsatzbeteiligung für schnelles Internet: Die Deutsche Telekom wird Start-up-Unternehmen einen (gewagten) Deal anbieten: Danach erhalten diese exklusiv schnelles Internet und müssen dafür noch nicht einmal einen Aufpreis zahlen. Im Gegenzug verlangt die Telekom eine Umsatzbeteiligung („ein paar Prozent“). Ziel ist es laut Telekom, Wettbewerbsnachteile und Marktzugangsbeschränkungen, die sich nach dem Ende der Netzneutralität für junge Unternehmen ergeben, auszugleichen.

Für die Praxis: Nach der Entscheidung des EU-Parlaments zur Netzneutralität kommt jetzt ganz schnell Bewegung in den Markt (vgl. dazu Seite 2). Absehbar ist, dass schnelles und wettbewerbsfähiges Internet in Zukunft eine Frage des Preises sein wird. Zu prüfen ist, inwieweit zusätzliche Internet-Aktivitäten von etablierten Unternehmen, in ein Start-up ausgegründet werden können.

+ + +

Vergütungsanspruch für Umkleide- und Waschzeiten: Laut Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf gehört die Zeit, um die vom Arbeitgeber angeordnete Dienstkleidung an- bzw. abzulegen, zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit. Für Duschzeiten gilt das allerdings nur dann, wenn das Duschen aus gesundheitlichen Gründen zwingend notwendig ist – etwa bei einem Arzt, der eine Voll-Desinfektion vornehmen muss (LAG Düsseldorf, Urteil vom 3.8.2015, 9 Sa 425/15).

Für die Praxis: Im Fall einigten sich die Prozessparteien auf einen Kompromiss: Die Duschzeiten für einen Megatroniker wurden zur Hälfte als vergütungspflichtige Arbeitszeit gewertet. Da die Dienstkleidung auf Weisung des Arbeitgebers getragen wurde, gehören die Umkleidezeiten zur Arbeitszeit. Das sollten Sie berücksichtigen, bevor Sie eine (schriftliche) Weisung zur Dienstkleidung verfügen.

+ + +

Wirtschafts-Informationen haben Ihren Preis: Mit 2,60 € pro Ausgabe (2,90 Wochenend-Ausgabe) bleibt das Handelsblatt die teuerste überregionale Zeitung – und das mit einer Ausrichtung als Wirtschaftszeitung. Damit stieg der Preis in den letzten 5 Jahren um fast 45 %. Dazu kommt eine kontinuierliche Verringerung des Umfangs von durchschnittlich 56 auf jetzt 48 Seiten. Seit Jahresbeginn entfallen in jeder Ausgabe 1 - 2 weitere redaktionelle Seiten für Eigenwerbung.

Für die Praxis: Im Jahres-Abo kommt das Handelsblatt auf 215,60 €. Digital-Version kostet 30,99 € im Monat, macht 371,88 im Jahres-Abo. Allerdings: Die meisten Geschäftsführer haben keine Zeit zum Lesen. Zur Erinnerung: Für den Volkelt-Brief mit gezielten Geschäftsführer-Infos zahlen Sie 5 € zzgl. MWSt. und inkl. Online-Zugang und E-Mail-Hot-Line.